

## Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

### 1. Wie kann man vorsorgen ?

Die deutsche Gesetzes- und Rechtslage hält drei Möglichkeiten bereit, für den Fall vorzusorgen, daß man nicht mehr über sich entscheiden kann. Auf diese Weise soll das grundlegende Prinzip der Selbstbestimmung auch in diesen Situationen noch wirken. Diese drei Möglichkeiten sind:

- **Vorsorgevollmacht**
- **Betreuungsverfügung**
- **Patientenverfügung (Patiententestament)**

**In der Regel verbindet man alle drei Verfügungen in einem Schriftstück zu einer einheitlichen Vorsorgeverfügung. Diese gilt für die unmittelbare Zeit vor dem Tod und erübrigt nicht das Testament, das für die Zeit nach dem Tod gilt.**

Die beiden ersten Maßnahmen legen in erster Linie fest, **welche Person** die notwendigen Entscheidungen treffen soll, die dritte Maßnahme gibt die Entscheidungen inhaltliche **Maßstäbe** vor.

Vorsorgeverfügungen können bei dem Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer **hinterlegt** werden, auch wenn sie nicht notariell sondern nur privatschriftlich verfaßt sind.

Die **notarielle** Vorsorgeverfügung hat verschiedene Vorteile (Beratung, Rechtssicherheit, weitere Anwendungsmöglichkeiten) und ist vor allem bei Grundstücksvermögen des Betroffenen zu empfehlen.

#### a) Vorsorgevollmacht

**Inhalt:** Bestellung eines Vertreters für die Zeit eigener Entscheidungsunfähigkeit; Umfang der Befugnisse des Vertreters frei bestimmbar; Beginn der Befugnisse kann von Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden; Ausdehnung der Wirksamkeit über den Tod hinaus empfehlenswert

**Form:** grundsätzlich formfrei möglich, aber:

- bei **Grundstückseigentum notarielle** Form erforderlich
- soll der Vertreter auch über die Zwangsunterbringung/gefährliche medizinische Maßnahmen/Sterbehilfe entscheiden dürfen, muß die Vorsorgevollmacht mindestens **schriftlich** (nicht unbedingt handschriftlich) verfaßt sein und **ausdrücklich** anordnen, daß **diese** Befugnisse bestehen sollen.

**Verbindlichkeit:** hoch; jederzeit widerrufbar, Vertreter wird nur sehr begrenzt vom Vormundschaftsgericht überwacht

#### b) Betreuungsverfügung

**Inhalt:** Wer als Betreuer eingesetzt werden soll bzw. wer nicht; Einzelheiten, wie die Betreuung geführt werden soll (z.B., daß man so lange wie möglich zu Hause gepflegt werden will usw.).

**Form:** formlos möglich, Schriftform empfehlenswert;

Verbindlichkeit: hoch; jederzeit widerrufbar;  
Betreuer ist keine fremde Person, wird gleichwohl überwacht.

### **c) Patiententestament / Patientenverfügung (gesetzlich nicht geregelt)**

Inhalt: Anordnungen zur zukünftigen medizinischen Behandlung im Falle der Unfähigkeit, das Selbstbestimmungsrecht wahrzunehmen

Form: formlos möglich, Schriftform empfehlenswert, evtl. Zeugen zuziehen, die mit unterschreiben und sich zur Geschäftsfähigkeit äußern; für Feststellung der Geschäftsfähigkeit im Zeitpunkt der Niederlegung ist notarielle Beurkundung oder ärztliches Attest eindeutig vorzuziehen

Verbindlichkeit hoch, jederzeit widerrufbar

## **2. Die Verbindlichkeit der Patientenverfügung bei der Sterbehilfe**

Seit zwei grundlegenden Entscheidungen des BGH aus den Jahren 2003 und 2005 steht hinsichtlich der Wirkung und Verbindlichkeit von Patientenverfügungen folgendes fest:

- Patientenverfügungen sind grundsätzlich verbindlich; Ärzte, Betreuer und Bevollmächtigte müssen den dort niedergelegten Wünschen und Anordnungen Folge leisten.
- passive Sterbehilfe ist beim entscheidungsunfähigen Patienten nur zulässig bei einer irreversiblen Grunderkrankung in unmittelbarer Todesnähe oder die einen tödlichen Verlauf angenommen hat - sofern eine Patientenverfügung besteht; die genaue Bedeutung der Begriffe "irreversibel" und "tödlicher Verlauf" ist indes ungeklärt
- nur bei einem Dissens zwischen Arzt und Bevollmächtigtem/Betreuer, ob lebenserhaltende Maßnahmen eingestellt werden sollen, ist eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die Zulässigkeit der Sterbehilfe einzuholen

© RA Matthias Winkler  
Rechtsanwälte Nieber & Winkler